

Aktenzeichen: 01/2017

K U N D M A C H U N G

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 20.02.2017 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19. Dezember 2016

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2016 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.

3. Beratung und Beschlussfassung über Darlehensaufnahme – Ausfinanzierung Neue Mittelschule Brixlegg

In der Gemeinderatssitzung vom 19.12.2016 hat der Gemeinderat unter Pkt 5. der Tagesordnung beschlossen, ein Darlehen in Höhe von € 200.000,-- zur Finanzierung der Neuen Mittelschule aufzunehmen.

Über die Ausschreibung des Darlehens durch die GemNova DienstleistungsGmbH, Sparkassenplatz 2/Top 410, A-6020 Innsbruck wurden die Volksbanken Tirol AG, die Raiffeisen Bank (RLB/RBM), die Sparkasse Rattenberg, die Tiroler Sparkasse und die Hypo Tirol Bank zur Anbotslegung eingeladen. Zum einen wurden Angebote mit variablem Zinssatz und zum anderen mit Fixzinssatz abgegeben.

Die Auswertung der Finanzierungsangebote auf Basis 3-Monats-Euribor stellt sich wie folgt dar:

Auswertung Finanzierungsangebote NMS Brixlegg Gemeinde Münster



Kredithöhe € 200.000,00
Zinsbasis 3-Monats-Euribor

	Volksbank Tirol AG	RLB/RBM	Sparkasse Rattenberg	Tiroler Sparkasse	Hypo Tirol
Aufschlag	0,600%	0,890%	0,690%	0,760%	0,660%
akt.Zinssatz	0,600%	0,890%	0,690%	0,760%	0,660%
Bereitstellungsgebühr	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich	ja	ja	ja	ja	ja
Kontoführung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Beispielrechnung Gesamtbelastung bei gleichbleibenden Zinsen					
Zinsen gesamt	€ 7.280,00	€ 10.831,38	€ 7.995,35	€ 8.806,36	€ 7.657,51
Annuität halbjährlich ab 01.01.2018	€ 9.847,00	€ 10.004,04	€ 10.335,75	€ 10.369,81	€ 10.355,37
Anzahl Raten	€ 21,00	€ 21,00	€ 20,00	€ 20,00	€ 21,00
Bereitstellung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Kto.führung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamtkosten	€ 207.280,00	€ 210.831,38	€ 207.995,35	€ 208.806,36	€ 207.657,51

Bestbieter ist bei dieser Verzinsungsvariante die Volksbanken Tirol AG.

Die Auswertung der Finanzierung auf Basis einer Fixverzinsung stellt wie folgt dar:

Auswertung Finanzierungsangebote NMS Brixlegg Gemeinde Münster



Kredithöhe € 200.000,00
Zinsbasis Fixzinssatz

	Volksbank Tirol AG	RLB/RBM	Sparkasse Rattenberg	Tiroler Sparkasse	Hypo Tirol
Aufschlag	1,500%	1,490%	k.A.	k.A.	1,360%
akt.Zinssatz	1,500%	1,490%	k.A.	k.A.	1,360%
Bereitstellungsgebühr	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich	ja	ja	ja	ja	ja
Kontoführung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -

Beispielrechnung Gesamtbelastung					
	€ 18.436,00	€ 18.301,16	k.A.	k.A.	€ 15.941,30
Annuität halbjährlich ab 01.01.2018	€ 10.343,00	€ 10.335,77	k.A.	k.A.	€ 10.740,39
Anzahl Raten		€ 21,00	k.A.	k.A.	€ 21,00
Bereitstellung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Kto.führung	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Gesamtkosten	€ 218.436,00	€ 218.301,16	#WERT!	#WERT!	€ 215.941,30

Bestbieter ist bei dieser Verzinsungsvariante (Fixzinssatz) die Hypo Tirol Bank.

Die Sparkasse Rattenberg und die Tiroler Sparkasse haben kein Fixzinsangebot gelegt.

Nach erfolgter Beratung und Diskussion im Gemeinderat beschließt der Gemeinderat **einstimmig** das Darlehen im Betrag von € 200.000,-- mit einer variablen Verzinsung auf Basis 3-Monats-Euribor bei der Volksbank TIROL AG aufzunehmen.

Voraussetzung zur Aufnahme des gegenständlichen Darlehens ist die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

4. Beratung und Beschlussfassung Waldaufsichtsumlage für das Jahr 2017

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan im Jahr 2017 die Waldaufsichtsumlage 2017 mit € 30.081,56 festzusetzen, weshalb nachstehende Verordnung erlassen wird:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Münster vom 20.2.2017 über die Festsetzung

Aufgrund des § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2017 mit 30.081,56 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2016 Euro 64.626,14. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 672,6397 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 96,08 Euro

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

5. Beratung und Beschlussfassung über Änderung örtliches Raumordnungskonzept im Bereich der Gst. 211 und 210/1 KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101 idGF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Münster im Bereich der Gst. 211 und 210/1 (neu 210/4, 210/5 und 211) KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster) vom 02.02.2017, Zahl ROK 07-2017 durch vier Wochen hindurch - das ist vom 03.03.2017 bis 03.04.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Geplant ist es auf den neu zu bildenden Grundstücken Gp. 210/4, Gp. 210/5 ein Doppelhaus zur Deckung des Wohnbedarfes der Weichenden der ehemaligen Hofstelle zu errichten. Der ehemalige Wirtschaftsteil der Hofstelle auf dem Gst. 211 soll abgebrochen und der Wohnteil saniert werden. Auch dieser Bauabschnitt dient zur Deckung des Wohnbedarfes eines weiteren Weichenden der Hofstelle.

Die Änderung des Raumordnungskonzeptes stellt eine kleinräumige Erweiterung des Siedlungsraums dar.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Münster soll die Änderung als bauliche Entwicklungsfläche vorwiegend für die Wohnnutzung geändert werden und sieht die Stempelbeschreibung wie folgt aus:



Bauliche Erweiterungsfläche des Siedlungsraums zur Deckung des Baubedarfes der Weichenden (Mühlbacher, Wurm) der ehemaligen Hofstelle unter Einbeziehung der alten Hofstelle und zur Errichtung eines Doppelhauses

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der einstimmig Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gst. 211 und 210/1 KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idgF, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 02.02.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der GSt. 211 und 210/1 (neu 210/4, 210/5 und 211) KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster) durch 4 Wochen hindurch - das ist vom 02.03.2017 bis 31.03.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

Umwidmung
G r u n d s t ü c k

210/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 6 m²)
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

210/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 532 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere G r u n d s t ü c k

211 KG 83111 Münster (70517) (rund 1 m²)
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

211 KG 83111 Münster (70517) (rund 6 m²)
von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3
in
Wohngebiet § 38 (1)

sowie

211 KG 83111 Münster (70517) (rund 615 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 211 und 210/1 KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idgF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 02.02.2017, Zahl BEB 24-2017, im Bereich der Gst. 211 und 210/1 (neu 210/4, 210/5 und 211) KG Münster (Eigentümer: Mühlbacher Siegfried, Zaussach 323/1, 6232 Münster und Mühlbacher Erwin, Zaussach 68, 6232 Münster) durch vier Wochen hindurch - das ist vom 03.03.2017 bis 03.04.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem auf Gst. 211 offene und zwischen den beiden Gst. 210/4 und 210/5 gekuppelte Bauweise vor. Die Mindestnutzflächendichte NFD M ist mit 0,25 die Nutzflächendichte höchst NFD H ist mit 0,55 festgelegt. Der oberste Gebäudepunkt HG – H liegt bei 577,00 m ü.A. bzw. bei 575,80 m ü.A.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Erschließungsplanes im Zuge der Baulandumlegung im Bereich der Gst. 2896/1 (Schrettl Georg, Aichach 188/1, 6232 Münster), Gst. 2897 (Geiger Margarete, Grünsbach 270/1, 6232 Münster) und Gst. 2899/1 (öffentliches Gut, Straßen und Wege)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig**, gemäß § 87 i.V.m. § 66 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idGF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Erschließungsplanes vom 13.12.2016, Zahl BEB 22-2016, im Bereich der neu zu bildenden Grundstücke 2897, 2896/3, 2896/4, 2896/1 und 2898/29 (dzt. im Bereich der Grundstücke Gst.2896/1 – Eigentümer: Schrettl Georg, Aichach 188/1, 6232 Münster, Gst. 2897 – Eigentümer: Geiger Margarete, Grünsbach 270/1, 6232 Münster und Gst. 2899/1 - öffentliches Gut, Straßen und Wege – Eigentümer/Verwalterin Gemeinde Münster) alle KG Münster, durch vier Wochen hindurch - das ist vom 03.03.2017 bis 03.04.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Bereich der Grundstücke Gst. 2896/1 (Schrettl Georg, Aichach 188/1, 6232 Münster), Gst. 2897 (Geiger Margarete, Grünsbach 270/1, 6232 Münster) und Gst. 2899/1 (öffentliches Gut, Straßen und Wege) ist die Durchführung einer Baulandumlegung geplant. Die beabsichtigte Baulandumlegung sieht die Erlassung eines Erschließungsplanes vor.

Bevor das Areal der Baulandumlegung gewidmet und bebaut werden kann, soll das gegenständliche Erschließungskonzept die innere Erschließung des Umlegungsgebietes sicherstellen.

Der Erschließungsplan sieht folgendes vor:

Die Straßenfluchtlinie folgt der Grundgrenze zur Wegparzelle 2898/29. Aufgrund der Wegparzelle 2898/29 ist Erschließung zu den Grundparzellen 2897, 2896/3, 2896/4 und 2896/1 gewährleistet.

Die Grundparzelle 2896/5 wurde ausgenommen, da eine Erschließung zu den Grundstücken 1467/3 und 1467/10 nicht vorgesehen ist. Die Erschließung der Grundstücke 1467/3 und 1467/10 erfolgt über eine andere bzw. private Zufahrtsstraße.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird im Sinne des § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Erschließungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 2724/1 KG Münster (Eigentümer: röm. Kath. Pfarrkirche, Dorf 93, 6232 Münster) und 2724/2 KG Münster (Eigentümer TIB Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH, Dr. Prem-Straße 3, 6330 Kufstein)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster mit **13 JA und 1-NEIN-Stimme**, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBI. Nr. 101 idGF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.02.2017, Zahl BEB 19-2016, im Bereich der Gst. 2724/1 KG Münster (Eigentümer: röm. Kath. Pfarrkirche, Dorf 93, 6232 Münster) und

2724/2 KG Münster (Eigentümer TIB Tiroler Immobilien und Bauträger GmbH, Dr. Prem-Straße 3, 6330 Kufstein), durch vier Wochen hindurch das ist vom - 03.03.2017 bis 03.04.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem offene Bauweise, eine Mindestnutzflächendichte NFD M mit 0,25 und eine Nutzflächendichte höchst NFD H mit 0,40 vor. Der oberste Gebäudepunkt HG – H liegt bei 530,00 m ü.A. Zum Hababach hin ist eine Baugrenzlinie mit 10,00 Metern, zum öffentlichen Gut hin ist eine Baufluchtlinie von 4,00 Metern vorgesehen.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beratung und Beschlussfassung über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gst. 2564 (Eigentümer Gschwentner Albin, Hueb 16, 6232 Münster), Gst. 1300/2 (Eigentümer Astner Bernhard, Weissachstraße 12, 6330 Kufstein) und Gst. 1300/6 (Eigentümer: Geiger Gerhard, Grünsbach 409a, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101 idGF, den vom Büro Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.2.2017, Zahl BEB 23-2017, im Bereich der Gst. 2564 (Eigentümer Gschwentner Albin, Hueb 16, 6232 Münster), Gst. 1300/2 (Eigentümer Astner Bernhard, Weissachstraße 12, 6330 Kufstein) und Gst. 1300/6 (Eigentümer: Geiger Gerhard, Grünsbach 409a, 6232 Münster), durch vier Wochen hindurch - das ist vom 03.03.2017 bis 03.04.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Bebauungsplan sieht unter anderem eine besondere Bauweise und eine Baumassendichte von BMD M von 0,5 vor. Der höchste bzw. oberste Gebäudepunkt liegt bei 545,60 ü.A.

Personen, die in der Gemeinde einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf beim Gemeindeamt Münster abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beratung und Beschlussfassung über Änderung Flächenwidmung im Bereich Gst. 2031/4 KG Münster von Freiland in Wohngebiet – einheitliche Widmung Gst. 2031/4 – (Eigentümer Anrain Friedrich, Entgasse 405b, 6232 Münster)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Münster **einstimmig** gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG, LGBl. Nr. 101/2016 idgF, den vom Planer AB Kotai - Autengruber ausgearbeiteten Entwurf vom 02.02.2017, mit der Planungsnummer 517-2017-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich Grundstück 2031/4, KG Münster (Eigentümer: Anrain Friedrich, Entgasse 405b, 6232 Münster), durch 4 Wochen hindurch - das ist vom 02.03.2017 bis 31.03.2017 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster vor:

G r u n d s t ü c k

2031/4 KG 83111 Münster (70517) (rund 15 m²)
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Münster ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Münster eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Bericht Substanzverwalter

Eingangs verweist der Bürgermeister auf die derzeit unbefriedigenden und teilweise noch nicht vorliegenden Aussagen bzw. Auskünfte in Sachen Auszahlung von Holzgeld aufgrund erfolgter Gemeinschaftsschlägerungen.

Der Obmann der Agrargemeinschaften Münster und Münster Hochwald Herr Gemeinderat Erwin Strobl hat vor Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte Punkt 12a und 12b der heutigen Sitzung das Sitzungszimmer aus Gründen der Befangenheit verlassen.

a) **Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Abrechnung Wirtschaftsjahr 2016 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017**

Eingangs wird vom Bürgermeister als Substanzverwalter die vorliegende Jahresrechnung zur Abrechnung des Wirtschaftsjahres 2016 und der vorliegende Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017 präsentiert.

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert sodann dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017 der Agrargemeinschaft Münster. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von

€ 25.900,21 und Ausgaben in Höhe von € 51.217,13 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 25.316,92.

Der Voranschlag für das Jahr 2017 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 17.140,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 44.080,00 gegenübersteht, was ein Minus von € 26.940,00 bedeutet.

Das Ergebnis der erfolgten Rechnungsprüfung für das Wirtschaftsjahr 2016 durch Gemeinderat Franz STROBL als erster Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft Münster und Agrargemeinschaft Münster-Hochwald wird laut vorliegender Niederschrift vom 16.02.2017 dargetan. Alle Gebarungen wurden auf die rechnerische Richtigkeit hin überprüft.

Nach erfolgter Beratung und Beantwortung der Fragen durch den Substanzverwalter wird vom Gemeinderat mit **12-JA und 1- Nein - Stimme** die Jahresrechnung 2016 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017 der Agrargemeinschaft Münster genehmigt.

b) **Beratung und Beschlussfassung Agrargemeinschaft Münster Hochwald Abrechnung Wirtschaftsjahr 2016 und Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017**

Der Substanzverwalter Bgm. Werner Entner erläutert und präsentiert dem Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 sowie den Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017 der Agrargemeinschaft Münster- Hochwald. In der Jahresrechnung sind Einnahmen in Höhe von € 15.111,93 und Ausgaben in Höhe von € 51.578,05 ausgewiesen. Das daraus resultierende Minus liegt bei € 36.466,12.

Der Voranschlag für das Jahr 2017 sieht Einnahmen bzw. einen Ertrag in der Höhe von € 4.980,00 vor, dem ein Aufwand von voraussichtlich € 18.380,00 gegenübersteht, was ein Minus von € 13.400,00 bedeutet.

Nach erfolgter Beratung und und Beantwortung der Fragen durch den Substanzverwalter wird vom Gemeinderat mit **12-JA und 1- Nein - Stimme** die Jahresrechnung 2016 und der Voranschlag für das Wirtschaftsjahr 2017 der Agrargemeinschaft Münster genehmigt.

Bei der Abstimmung zu den weiteren Punkten der Tagesordnung war der Obmann der Agrargemeinschaft und Gemeinderat Herr Erwin Strobl wieder anwesend und hat mitgestimmt.

c) **Beratung und Beschlussfassung über Gestattung Wasserleitungsverlegung Grdst. 2418 KG Münster**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass die Verlegung der privaten Wasserleitung zur Versorgung der Grundstücke 2043/18 (Margreiter Gerhard, Grünsbach 408, 6232 Münster) und 2043/13 (Schmid Ingeburg, Grünsbach 337, 6232 Münster) KG Münster auf dem Weg Gst. 2418 KG Münster im Eigentum der Agrargemeinschaft Münster, durchgeführt werden kann.

d) Löschung Wiederkaufsrecht Agrargemeinschaft Münster in EZ 485 GB Münster

In EZ 485 GB 83111 im Eigentum von Herrn und Frau Lettenbichler Herbert und Maria, Entgasse 440, 6232 Münster, ist zu C-LNR 1a das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Agrargemeinschaft Münster einverleibt. Dieses Wiederkaufsrecht käme nur zum Tragen, wenn das gegenständliche Grundstück 292/102 in EZ 485 GB Münster nicht bebaut worden wäre. Aufgrund der Tatsache, dass der Wiederkaufsfall nicht mehr eintreten wird, beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, dass der Substanzverwalter der Löschung des Wiederkaufsrechtes im Grundbuch in EZ 485 GB Münster zustimmen soll. Entsprechende Lösungsquittungen sind auf Kosten der Grundeigentümer beizubringen, sodass hieraus keine Kosten für die Agrargemeinschaft Münster entstehen.

13. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

E N T N E R

Angeschlagen am: 02.03.2017

Abgenommen am: 16.03.2017